

INFORMATIONSBLATT

über die Erstattung von Kanalbenutzungsgebühren für nicht eingeleitete Wassermengen („Gartenwasser“)

Rechtsgrundlage: Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Buchholz i.d.N. (§ 14)

Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage (Schmutzwasserkanal) geflossen sind, können auf Antrag von der Erhebung der Kanalbenutzungsgebühren abgesetzt werden.

Voraussetzung hierfür ist, dass das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. Außerdem muss der Gebührenpflichtige einen **geeichten Wasserzähler auf eigene Kosten fest** einbauen lassen, damit die abzusetzende Wassermenge ersichtlich und nachprüfbar ist.

Die **Anmeldung des Zählers** muss **bei der Stadt Buchholz i.d.N.** (Fachbereich 5, Bauverwaltung) erfolgen. Für die Antragstellung ist das Formular der Stadt Buchholz i.d.N. zu benutzen.

Aus dem Antrag muss Folgendes ersichtlich sein:

1. Ein **geeichter Wasserzähler muss fest installiert** sein (Nachweis durch Rechnung bzw. Bestätigung des Installateurs) - abnehmbare Außenzähler werden nicht anerkannt

Bitte beachten Sie, dass die Eichdauer bei Kaltwasserzählern 6 Jahre beträgt. Nach Ablauf von 6 Jahren muss der alte Wasserzähler neu geeicht werden oder es ist ein neuer Wasserzähler einzubauen.

2. **Zählerstand** des Wasserzählers zum Zeitpunkt des Einbaus
3. **Zählernummer** des Wasserzählers
4. **Eichjahr** des Wasserzählers
5. Kassenzeichen der Grundsteuer Ihres Grundstückes
6. Bekanntgabe Ihrer Bankverbindung

bitte wenden!

Aufgrund der Tatsache, dass es zwei Trinkwasserlieferanten im Stadtgebiet Buchholz i.d.N. gibt, ist die Handhabung der Rückerstattung von Kanalbenutzungsgebühren für nicht eingeleitete Wassermengen unterschiedlich:

1. Diejenigen, die ihr Trinkwasser von den **Stadtwerken** beziehen, bekommen die Gebühren für die nicht in den Kanal eingeleiteten Wassermengen von der Stadt Buchholz i.d.N. erstattet.

Bitte teilen Sie innerhalb von **zwei Monaten** nach der Abrechnung durch die Stadtwerke den Zählerstand Ihres Zwischenzählers **schriftlich** der Stadt Buchholz i.d.N. mit.

Eine Kopie der Rechnung der Stadtwerke ist dieser Mitteilung beizufügen. Ihr Kassenzettel ist ebenfalls von Ihnen anzugeben.

Die Stadtverwaltung behält sich vor, im Rahmen von Stichproben die Angaben zu überprüfen.

2. Der **Wasserbeschaffungsverband (WBV)** verrechnet die überzahlten Gebühren mit den zu zahlenden Raten für das laufende Jahr. Nach Antragstellung erfolgt von der Stadt Buchholz i.d.N. die Meldung an den WBV, dass ein zusätzlicher Wasserzähler für „Gartenwasser“ eingebaut wurde. Auf der Karte, auf der Sie Ihren Jahresgesamtwasserverbrauch (Hauptwasserzähler) eintragen müssen, ist dann zusätzlich der Stand des zweiten Wasserzählers einzutragen.

Sollten Sie weitere Fragen zum Thema „Gartenwasser“ haben, so wenden Sie sich bitte an Frau Fraedrich, Tel.: 04181/214-673, Zimmer 602 (Altbau, EG)